Satzung

Haus und Grund Hilter/Dissen/Bad Rothenfelde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Haus und Grund Hilter/Dissen/Bad Rothenfelde e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 49176 Hilter.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4 Der Verein ist Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er hat insbesondere die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken das private Eigentum in der Wohnungs- und Grundstückswirtschaft zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht im besonderen durch Unterrichtung über Rechte und Pflichten der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Belange. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Bei Eheleuten können beide Eheleute Mitglieder werden. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

- Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres anzuzeigen.

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstösst. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

- Gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an dem Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bezw. den Austritt, die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) den Rat und die Unterstützung der Vereins in Anspruch zu nehmen
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
- c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben

§ 6 Beiträge

1

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Von Eheleuten wird der Beitrag nur einmal jährlich erhoben. Die Beiträge sind jährlich im voraus bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahren zu entrichten.

Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen durch den Verein setzt der Vorstand eine Gebühr fest, die neben den Beiträgen zu zahlen ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung dient neben den ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Die Hauptversammlung wird mindest einmal jährlich einberufen. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan,
- b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes.
- 2.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder den Geschäftsführer spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn. Sie muss Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Darüber hinaus soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit oder andere Erfordernisse es vorschreiben. Jedes Mitglied hat, ebenso wie Eheleute, eine Stimme. Die Vereinigung mehrer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben; wenn es 1/10 der erschienen Mitglieder verlangt, muss durch Stimmzettel geheim abgestimmt werden.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen.
- 30% der Mitglieder haben das Recht, schriftlich unter Angaben von Gründen und des Zwecks vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Ferner können in den Vorstand bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträt 3 Jahre, sie endet jedoch erst mit einer Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.
 Der Vorstand bedarf zur Amtsführung des Vertrauens der Mitglieder. Wird dem Vorstand oder einzelnen Mitglieders das Vertrauen entzogen, so endet die Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten. Das Vertrauen kann von der Mitgliederversammlung nur mit mehr als der Hälfte aller Mitgliederstimmen entzogen werden.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Abwahl aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
- 6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 7. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 10 Verbandsorgan

Zur Unterrichtung der Mitglieder dient die vom Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine herausgegebene Fachzeitung.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf eine Satzungsänderung hingewiesen wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschliessen kann, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
- Über die Verteilung des Vermögens beschliesst die letzte Mitgliederversammlung.

§ 13 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bad Iburg.

Hilter, den 11.08.2008